

bar gewesen war. Der fast reibungslose Ablauf der Ereignisse 1024 dürfte daher einem im voraus vereinbarten 'Notfallplan' entsprochen haben, bei dem die Witwe und die Schwäger Heinrichs eine Hauptrolle während der Übergangszeit zu erfüllen hatten. Daß dieses Szenario zu seinen Lebzeiten ganz ohne das Wissen und eine gewisse Einflußnahme des Kaisers entworfen worden sein sollte, ist nur schwer vorstellbar.

Gerade wenn Heinrich II. nicht gewillt gewesen sein sollte, einen Nachfolger zu designieren, so muß ihm doch klar gewesen sein, daß über seine Nachfolge dann unter Anwendung der gleichen Kriterien entschieden werden würde, wie sie auch 1002 zur Anwendung gekommen waren. Damit war von vornherein klar, daß der Ezzone Liudolf unter den eventuellen Nachfolgekandidaten an sich unbedingt an erster Stelle rangieren würde. Dessen Kandidatur wurde durch die Auswirkungen der Affäre Hammerstein dann aber aussichtslos.

Doch eine Affäre Hammerstein würde es gar nicht gegeben haben ohne die Billigung Heinrichs II.! Für 1016 belegt der Hennegauer Fall sehr eindeutig die Unterordnung der kirchlichen Ehenormen unter politische Imperative; etwa gleichzeitig löste die Nahehe des späteren Kaisers Konrad II. keinerlei juristisches Verfahren gegen ihn aus. Nahehen wurden eben nicht durchgängig und generell mit Sanktionen belegt: Sobald ein Streit um die Einhaltung bzw. Verletzung der kirchlichen Ehegesetze politische Auswirkungen zeitigen konnte, und insbesondere, sofern diese Auswirkungen irgendwelche Nachfolge-Kandidaten des kinderlosen Kaisers mitbetrafen, gab es offenbar einen Entscheidungsspielraum, der exklusiv dem Kaiser vorbehalten war. In der höchst prägnanten Affäre Hammerstein – dem einzigen Trennungsverfahren einer Nahehe zur Zeit Heinrichs II., in dem, wie dargelegt, die aktive Beteiligung des Kaisers einwandfrei feststeht – kann die Entscheidung nur durch den Kaiser selbst getroffen worden sein. Daß erst der Thronwechsel von 1024 für das Hammersteiner Ehepaar den Wendepunkt zum Positiven brachte, bestätigt diese Einschätzung: Ebenso wie Konrad II. 1027 hätte auch Heinrich II. den Fall seinerzeit auf sich beruhen lassen können. Im Hennegauer Fall blieb Gerhards Initiative folgenlos und wurde, so weit wir wissen, fallengelassen ohne Einmischung des Kaisers – oder vielleicht doch *prece imperatoris intercepta*¹⁷¹ wie 1027? Die 'Angelsachsen-Ausnahme', mit der man

171) Wolfherius, Vita prior Godehardi episcopi c. 31 (wie Anm. 51) S. 190,31.